

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf5db651-900a-30c6-9356-c1a32e10473c>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 339 SGB V - Voraussetzungen für den Zugriff von Leistungserbringern und anderen zugriffsberechtigten Personen

(1) ¹Zugriffsberechtigte Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen dürfen nach Maßgabe der [§§ 352, 356, 357](#) und [359](#) auf personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, der Versicherten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7](#) zugreifen, soweit die Versicherten hierzu ihre vorherige Einwilligung erteilt haben. ²Hierzu bedarf es einer eindeutigen bestätigenden Handlung durch technische Zugriffsfreigabe.

(1a) ¹Zugriffsberechtigte nach [§ 352 Satz 1 Nummer 16 bis 18, auch in Verbindung mit Satz 2](#), dürfen nach Maßgabe der [§§ 352](#) und [359](#) auf personenbezogene Daten, insbesondere auf Gesundheitsdaten der Versicherten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4, 5 und 7](#) zugreifen, soweit die Versicherten hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. ²Die Zugriffsvoraussetzungen nach den [§§ 356](#) und [357](#) bleiben unberührt.

(2) Zugriffsberechtigte Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen dürfen nach Maßgabe des [§ 361](#) auf personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, der Versicherten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6](#) zugreifen.

(3) ¹Auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7](#) dürfen zugriffsberechtigte Leistungserbringer nach den [§§ 352, 356 Absatz 1, § 357 Absatz 1](#) und [§ 359 Absatz 1](#) mittels der elektronischen Gesundheitskarte oder der digitalen Identität der Versicherten nach [§ 291 Absatz 8 Satz 1](#) nur mit einem ihrer Berufszugehörigkeit entsprechenden elektronischen Heilberufsausweis oder mit einer digitalen Identität nach [§ 340 Absatz 6](#) in Verbindung mit einer Komponente zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zugreifen. ²Es ist nachprüfbar elektronisch zu protokollieren, wer auf die Daten zugegriffen hat und auf welche Daten zugegriffen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen zugriffsberechtigte Leistungserbringer zur Versorgung der Versicherten ohne den Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte oder der digitalen Identität der Versicherten nach [§ 291 Absatz 8 Satz 1](#) und unabhängig von einem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1](#) zugreifen, wenn die Versicherten diese Zugriffsberechtigung über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts erteilt haben.

(5) ¹Die in den [§§ 352, 356 Absatz 1, § 357 Absatz 1](#) und [§ 359 Absatz 1](#) genannten zugriffsberechtigten Personen, die nicht über einen elektronischen Heilberufsausweis verfügen, dürfen auf Daten in einer Anwendung nach [§ 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 7](#) mittels der elektronischen Gesundheitskarte oder mit einer digitalen Identität der Versicherten nach [§ 291 Absatz 8 Satz 1](#) oder gemäß Absatz 4 nur zugreifen, wenn sie für diesen Zugriff von einer Person autorisiert werden, die über einen ihrer Berufszugehörigkeit entsprechenden elektronischen Heilberufsausweis oder eine digitale Identität nach [§ 340 Absatz 6](#) verfügt. ²Es ist nachprüfbar elektronisch zu protokollieren, wer auf welche Daten zugegriffen hat und von welcher Person die zugreifende Person für den Zugriff autorisiert wurde.

(6) Der elektronische Heilberufsausweis muss über eine Möglichkeit zur sicheren Authentifizierung und zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen.

